

316 Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG NW) vom 16.12.1992

Gesetz
über das Schiedsamt in den Gemeinden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Schiedsamtsgesetz - SchAG NW)

Vom 16. Dezember 1992 ([Fn1](#))

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:
Das Schiedsamt

§ 1	Schiedsamt, Schiedsamtsbezirke
§ 2	Eignung für das Schiedsamt
§ 3	Wahl der Schiedsperson
§ 4	Bestätigung der Wahl
§ 5	Vereidigung der Schiedsperson
§ 6	Ehrenamt
§ 7	Aufsicht
§ 8	Ablehnung oder Niederlegung des Amtes
§ 9	Amtsenthebung
§ 10	Verschwiegenheitspflicht
§ 11	Stellvertretung
§ 12	Sachkosten, Haftung

Zweiter Abschnitt:
Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten

§ 13	Sachliche Zuständigkeit
§ 14	Örtliche Zuständigkeit
§ 15	Amtliche Tätigkeit außerhalb des Bezirks
§ 16	Ausschluß von der Amtsausübung
§ 17	Ablehnung der Amtsausübung
§ 18	Weitere Ablehnungsgründe
§ 19	Mitglieder der Rechtsanwaltschaft und Beistände
§ 20	Antragstellung
§ 21	Terminsbestimmung, Zustellung der Ladung
§ 22	Persönliches Erscheinen
§ 23	Unentschuldigtes Ausbleiben
§ 24	Verhandlungsgrundsätze
§ 25	Beweiserhebung
§ 26	Vergleich, Protokoll
§ 27	Genehmigung des Protokolls
§ 28	Unterzeichnung des Protokolls

- § 29 Protokollbuch
- § 30 Abschrift und Ausfertigung des Protokolls
- § 31 Ausfertigungsvermerk
- § 32 Erteilung der Ausfertigung
- § 33 Vollstreckung aus dem Vergleich

Dritter Abschnitt:
Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen

- § 34 Sachliche Zuständigkeit
- § 35 Verfahren
- § 36 Absehen vom Sühneversuch
- § 37 Beschränkung der Ablehnung
- § 38 Gesetzliche Vertretung
- § 39 Persönliches Erscheinen der Parteien
- § 40 Sühnebescheinigung

Vierter Abschnitt:
Kosten

- § 41 Gebühren und Auslagen
- § 42 Kostenschuld
- § 43 Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht
- § 44 Einforderung und Beitreibung
- § 45 Höhe der Gebühren
- § 46 Auslagen
- § 47 Einwendungen gegen den Kostenansatz
- § 48 Verwendung der Ordnungsgelder und Kosten

Fünfter Abschnitt:
Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 49 Verwaltungsvorschriften
- § 50 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Erster Abschnitt:

Das Schiedsamt

§ 1
Schiedsamt, Schiedsamsbezirke

(1) Das Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz führt das Schiedsamt durch. Seine Aufgaben werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen.

(2) Schiedsamsbezirk ist die Gemeinde. Das Gemeindegebiet kann in mehrere Schiedsamsbezirke geteilt werden. Für jeden Schiedsamsbezirk ist eine Schiedsperson zu bestellen.

§ 2
Eignung für das Schiedsamt

(1) Die Schiedsperson muß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Schiedsperson kann nicht sein, wer

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- unter Betreuung steht.

(3) Schiedsperson soll nicht sein, wer

- das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 - in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 - durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die in § 3 und 4 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Absätzen 1 bis 4 erforderlich ist.

§ 3

Wahl der Schiedsperson

(1) Der Rat der Gemeinde wählt die Schiedsperson. Der Rat kann die Wahl auf die zuständige Bezirksvertretung übertragen, sofern der Schiedsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekanntmachen, daß sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

(3) Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

§ 4

Bestätigung der Wahl

Die gewählte Schiedsperson darf ihr Amt erst antreten, wenn sie durch die Direktorin oder den Direktor oder die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts) bestätigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat.

§ 5

Vereidigung der Schiedsperson

(1) Die Schiedsperson wird von der Leitung des Amtsgerichts (§ 4) auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. Der Eid wird wie folgt geleistet:

„Ich schwöre, die Pflichten einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(2) Bei Mitgliedern einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln anstelle des Eides gestattet, wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. (3) Bei der Wiederwahl genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

§ 6

Ehrenamt

Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 7

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Schiedsperson üben aus:

- das Justizministerium;
- die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts;
- die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts;
- die Leitung des Amtsgerichts (§ 4); Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.

(2) Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Schiedsperson zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Führung ihrer Amtstätigkeit anzuhalten. Sie dürfen auch Rügen erteilen. Sie bearbeiten Beschwerden über die Schiedsperson.

§ 8

Ablehnung oder Niederlegung des Amtes

(1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer

- das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- schon während der vorausgegangenen fünf Jahre als Schiedsperson tätig war;
- anhaltend krank ist;
- aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
- durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
- aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 6 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.

(3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder zur Niederlegung entscheidet die Leitung des Amtsgerichts (§ 4).

§ 9

Amtsenthebung

(1) Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die in § 2 Abs. 2 genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen ihres Amtes enthoben werden.

(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag der Leitung des Amtsgerichts (§ 4) die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Schiedsperson hat Verschwiegenheit über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien zu wahren, soweit sie ihr amtlich bekanntgeworden sind; das gilt auch nach Beendigung ihrer Amtszeit.

(2) Über die Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf die Schiedsperson nur mit Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts (§ 4) aussagen.

(3) Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im übrigen ist § 65 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Vertrauen in die Schiedsperson und ihre Tätigkeit ernstlich gefährdet werden kann, wenn sie über Angelegenheiten aussagt, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 11

Stellvertretung

(1) Für jede Schiedsperson wird eine stellvertretende Schiedsperson bestellt. Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann die Leitung des Amtsgerichts (§ 4) eine benachbarte Schiedsperson oder eine benachbarte stellvertretende Schiedsperson beauftragen, das Amt einstweilen wahrzunehmen.

(2) Auf die stellvertretenden Schiedspersonen sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 12

Sachkosten, Haftung

(1) Die Gemeinden tragen die Sachkosten des Schiedsamtes.

(2) Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes veranlaßt worden sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz erlangen kann.

(3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land. Für den Rückgriff gilt § 84 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

Zweiter Abschnitt:

Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 13

Sachliche Zuständigkeit

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in

1. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen, und
2. Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die in Presse und Rundfunk begangen worden sind.

(2) Ein Schlichtungsverfahren nach Absatz 1 findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

§ 14

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für das Schlichtungsverfahren ist die Schiedsperson örtlich zuständig, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt.

(2) Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch zu Protokoll der von ihnen gewählten Schiedsperson gegebene Erklärungen vereinbart werden.

§ 15

Amtliche Tätigkeit außerhalb des Bezirks

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb ihres Bezirks ist die Schiedsperson nur im Falle der Stellvertretung sowie dann befugt, wenn sie die Tätigkeit in einem ihr von der Gemeinde außerhalb ihres Amtsbezirks zur Verfügung gestellten Amtsraum ausübt oder wenn der Augenschein eingenommen werden soll.

§ 16

Ausschluß von der Amtsausübung

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

- in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
- in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten, in denen sie als Prozeßbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 17

Ablehnung der Amtsausübung

(1) Die Schiedsperson hat die Ausübung ihres Amtes abzulehnen, wenn

- der zu protokollierende Vergleich (§ 26) nur in notarieller Form gültig ist;
- die Parteien ihr nicht bekannt sind und auch ihre Identität nicht nachweisen können;
- Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer Vertreter bestehen.

(2) Die Schiedsperson soll die Ausübung ihres Amtes ablehnen, wenn

- der Streit bei Gericht anhängig ist;
- ein Schlichtungsverfahren vor einer Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstelle eingeleitet worden ist, die von einer auf berufsständischer Grundlage gebildeten Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer vergleichbaren Organisation eingerichtet worden ist;
- eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr eine Verständigung nicht möglich ist.

Dies gilt in den Fällen der Nummern 1 und 2 nicht, wenn sich die Parteien schriftlich mit dem

Schlichtungsverfahren vor der Schiedsperson einverstanden erklärt haben.

§ 18

Weitere Ablehnungsgründe

(1) Die Schiedsperson kann die Ausübung ihres Amtes ablehnen, wenn

1. ihr die Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint;
2. der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist.

(2) Die Ablehnung ist unanfechtbar.

§ 19

Mitglieder der Rechtsanwaltschaft und Beistände

Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren eines Beistandes bedienen. In der Schlichtungsverhandlung darf ein Beistand nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen vereitelt oder wesentlich erschwert. Nicht zurückgewiesen werden dürfen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie Beistände von Personen, die des Lesens, des Schreibens oder der deutschen Sprache nicht mächtig oder blind, taub oder stumm sind.

§ 20

Antragstellung

(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Schiedsperson schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Er muß die Namen und Anschriften der Parteien angeben, den Gegenstand des Streits allgemein bezeichnen und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein.

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsbezirk, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.

(3) Bleibt das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg, so bedarf ein neuer Antrag der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. Dies gilt auch für den Fall der Antragsrücknahme.

§ 21

Terminsbestimmung, Zustellung der Ladung

(1) Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann nur mit Zustimmung beider Parteien abgekürzt werden.

(3) Die Ladung wird den Parteien durch die Schiedsperson persönlich gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt oder durch die Post zugestellt; die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann (§ 22, 23).

(4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich anzuzeigen und die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Wird der Termin daraufhin nicht aufgehoben, so ist dies der Partei mitzuteilen.

§ 22

Persönliches Erscheinen

(1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.

(2) Die Vertretung durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist unzulässig. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte, die ihnen angehören, vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

§ 23

Unentschuldigtes Ausbleiben

(1) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 21 Abs. 4 Satz 1), so gilt der Antrag als zurückgenommen. § 20 Abs.

3 ist anzuwenden.

(2) Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 21 Abs. 4 Satz 1), so ist anzunehmen, daß sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will.

(3) Für jeden Fall, in dem eine Partei ohne genügende Entschuldigung (§ 21 Abs. 4 Satz 1) ausbleibt, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld von 20 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark festsetzen. Die Schiedsperson hebt die Anordnung auf, wenn sich die Partei nachträglich genügend entschuldigt. Die Frist für die Entschuldigung beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Bescheides.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich eine Partei vor dem Schluß der Verhandlung entfernt.

(5) Der Bescheid, mit dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist der betroffenen Partei zuzustellen. Diese ist über die Möglichkeit der Anfechtung nach Absatz 6 und über die dafür vorgeschriebene Form und Frist zu belehren.

(6) Auf Antrag der betroffenen Partei kann das für den Schiedsbezirk zuständige Amtsgericht das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Der Antrag ist schriftlich innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 3 Satz 3 zu stellen; er kann auch bei der Schiedsperson eingereicht werden. Die Schiedsperson kann das Ordnungsgeld selbst herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Entspricht die Schiedsperson dem Antrag nicht, so hat sie den Antrag unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

(7) Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf das Ordnungsgeld nicht vollstreckt werden.

§ 24 Verhandlungsgrundsätze

Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist sogleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen.

§ 25 Beweiserhebung

(1) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

(2) Zur Beeidigung, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

§ 26 Vergleich, Protokoll

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu Protokoll festzustellen.

(2) Das Protokoll ist in deutscher Sprache aufzunehmen.

(3) Das Protokoll enthält

- den Ort und den Tag der Verhandlung;
- die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Angabe, wie diese sich legitimiert haben;
- den Gegenstand des Streites;
- den Wortlaut des Vergleichs der Parteien.

(4) Kommt ein Vergleich nicht zustande, ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

§ 27 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 28 Unterzeichnung des Protokolls

(1) Das Protokoll ist von den Parteien und der Schiedsperson eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Erklärt eine Partei, daß sie nicht unterschreiben könne, so ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk der Schiedsperson zu beglaubigen.

§ 29

Protokollbuch

(1) Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit fortlaufenden Nummern versehen.

(2) Abgeschlossene Protokollbücher werden von dem für den Schiedsbezirk zuständigen Amtsgericht aufbewahrt.

§ 30

Abschrift und Ausfertigung des Protokolls

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder zum Zwecke der Zwangsvollstreckung Ausfertigungen des Protokolls.

§ 31

Ausfertigungsvermerk

(1) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

(2) Der Ausfertigungsvermerk muß Angaben über den Ort und den Tag der Ausfertigung sowie über die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird. Er ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 32

Erteilung der Ausfertigung

(1) Die Ausfertigung wird von der Schiedsperson erteilt, die die Urschrift des Protokolls verwahrt. Vor der Aushändigung ist auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(2) Wird das Protokollbuch vom Amtsgericht verwahrt (§ 29 Abs. 2), so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 33

Vollstreckung aus dem Vergleich

(1) Aus dem vor der Schiedsperson geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt. (2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden sind entsprechend anzuwenden. Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung des Protokolls erteilt das für den Schiedsbezirk zuständige Amtsgericht.

(3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht, falls es das Protokollbuch nicht verwahrt, die Schiedsperson von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen.

Dritter Abschnitt:

Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen

§ 34

Sachliche Zuständigkeit

Das Schiedsamt ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozeßordnung (StPO).

§ 35

Verfahren

Der Sühneversuch nach § 380 StPO wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Für dieses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit in den §§ 36 bis 40 nichts anderes bestimmt ist.

§ 36

Absehen vom Sühneversuch

(1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt

dessen die antragstellende Partei ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; die vertretende Person legt der Schiedsperson den Gerichtsbeschuß und eine schriftliche Vollmacht vor.

(2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anfechten.

§ 37

Beschränkung der Ablehnung

(1) Der Sühneversuch darf nicht aus den in § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 3 und § 18 Abs. 1 genannten Gründen abgelehnt werden.

(2) Wenn bei einer Partei einer der in § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 3 genannten Gründe vorliegt, ist dies in dem Protokoll zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

§ 38

Gesetzliche Vertretung

Wird die Gegenpartei gesetzlich vertreten, so ist die Terminsnachricht auch der vertretenden Person zuzustellen. Diese ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.

§ 39

Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, soweit nicht eine Vertretung ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 21 Abs. 4 Satz 1), so gilt der Antrag als zurückgenommen. Entsprechendes gilt, wenn sie sich nicht nach § 36 Abs. 1 Satz 2 hat vertreten lassen. § 20 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 21 Abs. 4 Satz 1), so ist anzunehmen, daß sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Wohnen beide Parteien in der Gemeinde, in der die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst ein, wenn die Gegenpartei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

(4) § 23 Abs. 3 bis 7 sind anzuwenden.

§ 40

Sühnebescheinigung

(1) Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs wird nur auf Antrag erteilt, wenn

- in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich nicht zustande gekommen ist
oder

- allein die Gegenpartei im Termin, im Falle des § 39 Abs. 3 Satz 2 auch im zweiten Termin, unentschuldigt ausgeblieben ist oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat.
Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist des § 23 Abs. 6 Satz 2 verstrichen ist, ohne daß der Bescheid über das Ordnungsgeld angefochten ist, oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

(2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die der Gegenpartei zur Last gelegte Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum des Antragseingangs sowie Ort und Datum ihrer Ausstellung zu enthalten.

(3) Die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung sind im Protokollbuch zu vermerken.

Vierter Abschnitt:

Kosten

§ 41

Gebühren und Auslagen

Die Schiedsperson erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

§ 42

Kostenschuld

(1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamtes veranlaßt hat, muß die Kosten tragen.

(2) Die Kosten hat ferner zu tragen

1. die Gegenpartei in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wenn allein wegen ihres unentschuldigten Ausbleibens die Schlichtungsverhandlung nicht stattfinden kann;

2. wer die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder dieser mitgeteilte Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;

4. hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.

(3) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 geht der Haftung nach Absatz 1 vor; die Haftung nach Absatz 1 für die nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten soll in diesem Falle erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren (§ 44 Abs. 2) gegen die vorrangig haftenden Personen keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.

§ 43

Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

(2) Die Schiedstätigkeit soll von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die amtlichen Vorgesetzten nach § 194 Abs. 3 oder § 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt sind, Strafantrag zu stellen.

(3) Haftet eine Person für Kosten, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die diese eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

§ 44

Einforderung und Beitreibung

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden aufgrund einer von der Schiedsperson unterschriebenen Kostenrechnung eingefordert.

(2) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben. Die für Gemeindeabgaben geltenden Verjährungsvorschriften sind anzuwenden.

§ 45

Höhe der Gebühren

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 20 Deutsche Mark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 40 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles bis auf 75 Deutsche Mark erhöht werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist bei wechselseitigen Anträgen die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

(4) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 46
Auslagen

(1) Als Auslagen werden erhoben

- Schreibaufgaben für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Schreibaufgaben bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung);
- die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.
(2) Die Entschädigung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen (Absatz 1 Nr. 2). Ihre Höhe richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Entschädigung ist auf Antrag der Schiedsperson oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem für den Schiedsgerichtsbezirk zuständigen Amtsgericht festzusetzen. § 7 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sind entsprechend anzuwenden.

§ 47
Einwendungen gegen den Kostenansatz

Gegen Einwendungen kostenhafter Personen gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach § 43 Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Schiedsgerichtsbezirk zuständige Amtsgericht. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie ergeht kostenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

§ 48
Verwendung der Ordnungsgelder und Kosten

- (1) Die Ordnungsgelder, die aufgrund dieses Gesetzes erhoben werden, fließen der Gemeinde zu.
- (2) Die gemäß § 45 erhobenen Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zu.
- (3) Die nach § 46 Abs. 1 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson in voller Höhe.

Fünfter Abschnitt:
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49
Verwaltungsvorschriften

Das Justizministerium und das Innenministerium erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 50 ([Fn2](#))
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
- (2) Die nach der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen berufenen Schiedsfrauen und Schiedsmänner bleiben im Amt; die Amtsdauer richtet sich nach dem bisherigen Recht.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichteten Schiedsmannsbezirke bestehen als Schiedsgerichtsbezirke fort, soweit keine andere Einteilung nach § 1 Abs. 2 getroffen wird.
- (4) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor der Schiedsperson anhängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Der Finanzminister

Der Justizminister

Die Ministerin für die
Gleichstellung von Frau und Mann

Fn 1 GV. NW. 1993 S. 32.

Fn 2 § 50 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.